

Informationsblatt der Stadt Krefeld

zum Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten

nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Es gibt immer wieder Situationen, in denen die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht. In diesen Fällen kann eine dauerhafte vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim notwendig werden. Da das Einkommen und die Leistungen der Pflegekasse zur Finanzierung des vollstationären Aufenthaltes oftmals nicht ausreichend sind, können die ungedeckten Heimpflegekosten unter bestimmten Voraussetzungen durch die Sozialhilfe übernommen werden. Dazu wollen wir mit diesem Informationsblatt Hilfe und Unterstützung bieten.

Was heißt eigentlich "Hilfe zur Pflege in Einrichtungen"?

Jede pflegebedürftige Person, die nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen und auch von Angehörigen – ggf. unter Zuhilfenahme von ambulanten Pflegediensten - nicht mehr zu Hause gepflegt werden kann, kann in einem Pflegeheim die notwendige Pflege, Versorgung und Betreuung erhalten.

Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?

Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) stellen vor einer Heimaufnahme fest, ob die Heimbetreuung notwendig ist und in welchem Umfang die Pflege erforderlich wird (insbesondere durch die Ermittlung eines entsprechenden Pflegegrads). Diese Einstufung ist für die Einrichtung, für die Pflegekasse und den Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld bindend.

Pflegeversicherte Personen oder deren Angehörige müssen sich daher vor Heimaufnahme zunächst an die Pflegekasse wenden.

Nichtversicherte Personen oder deren Angehörige sollten sich mit dem Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld in Verbindung setzen, damit von dort Entsprechendes veranlasst werden kann.

Beantragung von Sozialhilfe:

Wenn die Leistungen der Pflegekasse und das einzusetzende Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimpflegekosten nicht ausreichen, können die ungedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden. Hilfe zur Pflege im Heim wird aus Sozialhilfemitteln gewährt, soweit dem Heimbewohner und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel aus dem gesamten Einkommen und Vermögen beider Eheleute nicht zuzumuten ist. Anzugeben sind **alle** Einkommens- und Vermögenswerte. Inwieweit alle Werte anzurechnen sind, wird bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit festgestellt.

Wer ist zuständig?

Für die Bearbeitung der Sozialhilfeanträge von Personen, die vor der Heimaufnahme im Stadtgebiet wohnen, ist die Stadt Krefeld, Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen zuständig. Hat die Person vor der Heimaufnahme nicht in Krefeld gewohnt, ist die Kommune zuständig, in deren Bereich die Person vor der Heimaufnahme gewohnt hat. Maßgebend ist hierbei immer der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Wann muss der Sozialhilfeantrag gestellt werden?

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem der Stadtverwaltung Krefeld bekannt ist, dass die Heimpflegekosten vom Heimbewohner nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden können. Um keine Fristen zu versäumen, sollten die Betroffenen oder deren Angehörige daher möglichst **vor** Heimaufnahme den Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen informieren.

Welche Unterlagen sind für den Sozialhilfeantrag erforderlich?

- Sozialhilfegrundantrag einschließlich Vermögensauskunft
- Bankbescheinigung (Finanzübersicht)
- Kopie der Vorsorgevollmacht bzw.
- Kopie der Betreuungsurkunde, falls vom Amtsgericht ein Betreuer bestellt ist
- Kopien aller Einkommensnachweise
- Kopien der Girokontoauszüge ab 3 Monate vor Heimaufnahme bis zum aktuellen Stand
- Kopien der kompletten Sparbücher und sonstigen Vermögenswerte (z. B. Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds)
- Kopien vorhandener Verträge (z.B. bei Vermögensübertragungen von Haus- und Grundbesitz)
- Bestattungsvorsorge incl. aktueller Hinterlegungsbeträge (Treuhand)
- Pflegegradbescheid bzw. bei Pflegegrad 2 eine Heimnotwendigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder Krankenhauses
- Nachweise über bestehende Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung)
- Nachweise über aktuelle Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen und Nachweis, ob die Versicherung ein Ablaufdatum enthält
- bei Eheleuten/Lebenspartnern Mietvertrag und Nachweis der aktuellen Miethöhe getrennt nach Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten
- Namen und Anschriften der Kinder, getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten
- Freiwillige Krankenversicherung – Bescheid der Krankenkasse über die Beitragshöhe

Wie errechnet sich die Sozialhilfe?

Zunächst ermittelt der Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen die Höhe der ungedeckten Heimkosten. Die Heimpflegekosten sind von Heim zu Heim verschieden und u. a. abhängig von der Pflegeeinstufung. Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung wird monatlich ein Barbetrag (Taschengeld) und eine Bekleidungs pauschale berücksichtigt.

Bei Blindengeldempfängern besteht kein Anspruch auf den Barbetrag, da das Blindengeld ausreichend ist. Die nach Abzug des Pflegegeldes, Pflege Wohngeldes und einzusetzenden Einkommens und Vermögens noch verbleibenden ungedeckten Heimpflegekosten werden dann aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen.

Was zählt zum Einkommen?

Alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, **insbesondere**

- Renten / Pensionen
- sonstiges Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus dem Ausland (z.B. Renten)
- Wohngeld
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen (z. B. Wohnrechte, Leibrenten, Pflegeverpflichtung, Nießbrauchrechte usw.)
- Miet- oder Pachteinahmen
- Beihilfeansprüche
- Zinseinkünfte
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zuwendungen Dritter

Was zählt nicht zum einzusetzenden Einkommen?

Nicht zum einzusetzenden Einkommen gehören:

- Kindererziehungsleistungen für vor 1921 geborene Frauen
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Blindengeld

Wer muss welches Einkommen einsetzen?

Bei Alleinstehenden und im Falle beider im Heim lebenden Ehegatten ist das gesamte Einkommen vorrangig zur Finanzierung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Notwendige Ausgaben, wie zum Beispiel Miete oder Stromkosten, können grundsätzlich nur im Aufnahmemonat einkommensmindernd berücksichtigt werden. Es ist alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten. Daher wird empfohlen, das Mietverhältnis der bisherigen Wohnung zeitnah zu kündigen und ggf. einen Nachmieter zu suchen.

Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten, bei denen ein Partner in einem Heim lebt, einer im häuslichen Bereich verbleibt, hat der im häuslichen Bereich lebende Ehegatte unter Umständen einen Teil des gesamten Einkommens vorrangig für die Bezahlung der Heimpflegekosten des Partners im Heim zu zahlen. Bei der Berechnung des dem Heim zu zahlenden Eigenanteils werden die Kosten

für den Lebensunterhalt des im häuslichen Bereich verbleibenden Partners entsprechend berücksichtigt. Der Lebensunterhalt des im häuslichen Bereich lebenden Partners bleibt somit auf jeden Fall sichergestellt.

Was zählt zum einzusetzenden Vermögen?

Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter, **z. B.:**

- Bargeld
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Guthaben aus Bausparverträgen
- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufswerte aus Lebens- und Sterbeversicherungen
- ggf. Kraftfahrzeug
- Haus- und Grundbesitz im In- und Ausland
- Gesetzliche Ansprüche gem. 528 BGB (Schenkungsrückforderungsansprüche)
- Ansprüche gegenüber privaten Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)
- Mietkaution
- Sonstige Vermögenswerte im Ausland

Vermögen, das den Schonbetrag (s.u.) übersteigt, ist vorrangig zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Was zählt nicht zum einzusetzenden Vermögen?

- **angemessener** Hausgrundbesitz (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), sofern diese dem Partner oder einem minderjährigen Kind des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient.
- **kleinere** Barbeträge oder Geldwerte bis zur Höhe von max. 10.000 EUR bei Alleinstehenden und 20.000 EUR bei Ehepaaren (Schonbetrag).
- Im Rahmen der Härtefallregelung kann für eine bereits vor Heimaufnahme abgeschlossene Bestattungsvorsorge (Vertrag und Zahlung des hinterlegten Betrages ist vor Leistungsbegehren erfolgt) bzw. eine reine Sterbeversicherung (Auszahlung nur bei Tod) ein zusätzlicher Schonbetrag von bis zu insgesamt 6.000 EUR pro Person berücksichtigt werden.

Wer ist unterhaltspflichtig?

Wird Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe gewährt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der Leistung auf die Stadt Krefeld per Gesetz über. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind u. a. Kinder, geschiedene Ehepartner und getrenntlebende Ehepartner unterhaltspflichtig. Daher benötigen wir Angaben zu Ihren Kindern und geschiedenen Ehegatten/getrenntlebenden Ehepartnern.

Hinweis:

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit können ab 01.01.2020 im SGB XII Eltern und Kinder nur zum Unterhalt herangezogen werden, wenn sie über ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000,00 EUR verfügen.

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind Sie verpflichtet:

Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Auf die Folgen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 Absatz 1 SGB I weise ich Sie ausdrücklich hin:

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach, oder wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, bis die Voraussetzungen der Leistung nachgewiesen sind (§ 66 Sozialgesetzbuch I).

Datum und Unterschrift des Antragstellers bzw. der bevollmächtigten Person